

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 3. Februar 2021

20. Stück

77. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/2022

77. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2021/2022

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin, die am 26.01.2021 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

Präambel

Die Medizinische Universität Innsbruck führt auch für das Studienjahr 2021/2022, in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz, auf Basis des § 71c UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber des Diplomstudiums Zahnmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten, sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das Studium der Zahnmedizin vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2021 baut auf die im Zuge des Aufnahmeverfahrens seit 2013 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Verfahrens dar.

I. Regelungsinhalt und Verordnungsermächtigung

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Rektorat hat

1. die Inhalte und Auswertung der Testteile des Aufnahmetests Zahnmedizin (MedAT-Z),
2. das Korrekturverfahren des Aufnahmetests,
3. die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für alle Verfahrensschritte, bei welchen persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist,
4. die Detailbestimmungen für ein etwaig gemäß § 13 Abs 2 notwendiges Losverfahren und,
5. falls durch die COVID-19 Pandemie erforderlich, die Verlegung des Testtages im Einvernehmen mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Graz mittels Verordnung festzulegen.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2021/2022. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn des Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Zahnmedizin (UQ 203) an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren,
3. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger (§ 19) sowie
4. Studienergänzerinnen/Studienergänzer (§ 20).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. Folgende Platzzahl wird entsprechend der vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs 2 UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt: **40**

IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtung Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerber für das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des Aufnahmetests (Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), welcher der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerberinnen/Studienwerbern dient.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reifeprüfungs-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung und der vom Rektorat gemäß § 1 Abs 2 erlassenen Verordnungen zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 01.03.2021 bis 31.03.2021 für den jeweiligen Aufnahmetest online mittels Web-Formular (MedAT-Account) anzumelden.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Wohnort etc.) die Wahl der Studienrichtung und des Studienortes anzugeben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Art. 6 bzw. Art. 9 EU-DSGVO, dem § 3 iVm § 71c UG und dem Bildungsdokumentationsgesetz.

(3) Die Angabe der Wahl der Studienrichtung sowie des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine Änderung nach Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) ist nicht möglich.

(4) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist (Abs 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerechten und vollständigen Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website zu den Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 bis 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung (Abs 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests angemessen zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 110,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 01.03.2021 bis 31.03.2021 mittels einer der von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekanntgegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist vom 01.03.2021 bis 31.03.2021 vollständig auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck bekanntgegebenen Konto eingelangt ist. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 2) nicht zum Test, oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Zahnmedizin, zum Aufnahmetest sowie zum Testablauf werden auf der Website zu den Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen. Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß § 14 und §§ 16 bis 18 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen.

(2) Die für das Aufnahmeverfahren relevanten Inhalte werden über die Website zum Aufnahmeverfahren (<http://www.medizinstudieren.at>) rechtzeitig vor dem Aufnahmetest kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Der Aufnahmetest findet am 21.07.2021 zeitgleich mit den Aufnahmetests an den Medizinischen Universitäten Wien und Graz statt.

(4) Informationen zum Aufnahmetest, wie zB Testort, Uhrzeit und Testdauer, werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, deren Anmeldung gültig erfasst wurde, auf dem MedAT-Account der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben.

Testdurchführung

§ 9. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z.

§ 10. Beim Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 78 UG keine Anwendung.

§ 11. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Inhaberin/dem Inhaber der Rechte des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ausschluss

§ 12. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich über alle COVID-19 pandemiebedingten Beschränkungen für die Teilnahme am Aufnahmetest selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Vor Beginn des Aufnahmetests ist die Identität der Studienwerberinnen/Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich eine Studienwerberin/ein Studienwerber, sich auszuweisen bzw. ist eine Feststellung der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers nicht möglich oder bestehen berechnete Zweifel an der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers, ist die Aufnahmeverfahrensleiterin/der Aufnahmeverfahrensleiter des MedAT-Z befugt, der betreffenden Studienwerberin/dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Testlokal zu verweigern.

(3) Zu spät kommenden Studienwerberinnen/Studienwerbern kann von der Aufnahmeverfahrensleiterin/dem Aufnahmeverfahrensleiter des MedAT-Z die Teilnahme am Aufnahmetest verweigert werden.

(4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen/Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt eine Studienwerberin/ein Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist die Aufnahmeverfahrensleiterin/der Aufnahmeverfahrensleiter des MedAT-Z befugt, die betreffende Studienwerberin/den betreffenden Studienwerber vom Aufnahmetest auszuschließen.

(5) Wird der Aufnahmetest durch eine Studienwerberin/einen Studienwerber abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(6) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(7) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 1 Abs 2) halten, werden von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen.

(8) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden über den MedAT-Account der Medizinischen Universität Innsbruck den Studienwerberinnen/Studienwerbern bekannt gegeben. Teilnehmerinnen/Teilnehmer welche nach dem Beginn des Testes immer noch nicht erlaubte Gegenstände mit sich führen, werden aufgefordert diese beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Teilnehmerinnen/Teilnehmern während des Tests wird ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(9) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor, wenn

1. Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach dem Beginn des Testes einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch den MedAT-Account der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden.
2. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest unerlaubt im Testheft vor- oder zurückblättern,
3. Testabschnitte außerhalb der dafür zugestandenen Zeit bearbeiten oder Teile aus dem Testheft entfernen.
4. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest andere Gegenstände als den Antwortbogen und das Testheft beschreiben.

Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(10) Die in den Abs 2 bis 9 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Testaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(11) Die von der zuständigen Aufnahmeverfahrensleiterin/dem zuständigen Aufnahmeverfahrensleiter ausgeschlossenen Studienwerberinnen/Studienwerber werden aus dem Testareal begleitet und der Aufnahme-test mit null Punkten bewertet.

Auswertung bzw. Auswahl

§ 13. (1) Die Inhalte und Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium der Zahnmedizin werden durch eine eigene Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck geregelt.

(2) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-Z durch höhere Gewalt vollständig oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung weniger als der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegen, so entscheidet das Los unter allen Test-Teilnehmerinnen/Test-Teilnehmern bzw. Studienwerberinnen/Studienwerbern. Detailbestimmungen für das Losverfahren werden durch eine Verordnung des Rektorats festgelegt.

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den ersten 40 Plätzen aufscheinen.

Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich laufend auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck über die Festlegung der Detailbestimmungen für ein etwaig notwendiges Losverfahren und die für sie daraus resultierenden Verpflichtungen zu informieren.

(3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-Z durch höhere Gewalt oder auf eine Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung zumindest der Vormittagsteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegen, so wird das Ergebnis und die Rangliste gemäß § 14 mit den vorliegenden Daten erhoben.

(4) Nicht unterschriebene oder mangelhaft ausgefüllte Antwortbögen sind ungültig und werden nicht ausgewertet.

(5) Auf dem Antwortbogen ist die entsprechende Gruppe basierend auf den Angaben des Fragenheftes anzugeben. Die Auswertung erfolgt ausschließlich nach dieser auf dem Antwortbogen angekreuzten Gruppe.

Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 14. (1) Nach Absolvierung des Aufnahmetests wird für jede Studienwerberin/jeden Studienwerber das jeweilige Ergebnis ermittelt.

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerberinnen/Studienwerber nach den von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtwerten gereiht werden. Das individuelle Testergebnis und die Information, ob ein Studienplatz angeboten werden kann, erhält die Studienwerberin/der Studienwerber über ihren/seinen MedAT-Account.

(3) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4) werden an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der Rangliste (Abs 2) auf den ersten 40 Plätzen aufscheinen.

(4) Sofern mehrere Bewerberinnen/Bewerber am letzten Rangplatz den gleichen Testwert erzielen (Rangbindung), wird der Studienplatz durch ein Losverfahren vergeben.

(5) Die Testergebnisse werden ab Ende der KW 33 2021 bekannt gegeben.

COVID-19 Pandemie

§ 15. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich über alle pandemiebedingten Beschränkungen für die Teilnahme an der Testung und allen weiteren Verfahrensschritten, welche persönliche Anwesenheit erfordern, selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche durch die Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe besonderen Schutz bei der Durchführung der Testung bedürfen, haben dies bis zum 16.04.2021 unter Beischluss eines COVID-19-Risiko-Attests gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung (BGBl. II Nr. 203/2020) per E-Mail an aufnahmeverfahren@i-med.ac.at bekannt zu geben.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2021/2022 halten, wird der Zutritt zu den Testräumen bzw. Räumlichkeiten der Universität untersagt. Sie werden, wenn der Verstoß in den Testräumen stattfindet, von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen. Die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2021/2022 sind tagesaktuell auf der Homepage <https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/auswahl/Hygienevorschriften-Aufnahmeverfahren.html> veröffentlicht.

Zulassung

§ 16. (1) Zum Studium der Zahnmedizin können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 14) ein Studienplatzangebot für das jeweilige Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerberinnen/Studienwerber an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin/jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 14 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt.

(3) Die Zulassung von Studienwerberinnen/Studienwerber, die keinen Platz auf der Rangliste gemäß § 14 erzielt haben, ist unbeschadet von § 18 (Nachrückung) unzulässig.

(4) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens zu Tage, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 14) kein Studienplatzangebot erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch ein Studienplatzangebot erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (Abs 2) zum Studium zuzulassen.

(5) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Verfall des Studienplatzes

§ 17. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 14) erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09.2021 bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Nachrückung

18. (1) Ein durch Verfall (§ 17), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 16 Abs 2) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die/den in der Rangliste (§ 14) nächstfolgende Studienwerberin/nächstfolgenden Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz entscheidet das Losverfahren über die Zuerkennung des Studienplatzes.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09.2021 bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

V. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger

§ 19. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Studiums der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet der §§ 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 7. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

VI. Studienergänzerinnen/Studienergänzer

§ 20. (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Zahnmedizin als auch der Humanmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das Diplomstudium der Zahnmedizin (UQ 203) beantragen, sind ungeachtet der §§ 5 ff und nach Maßgabe des § 20 Abs 2 zum beantragten Studium zuzulassen, wenn nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Studienergänzerinnen/Studienergänzer wird im Fall, dass freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 21. Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 22. Zuständig für die Durchführung und Zusammensetzung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 23. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
